

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

18. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. Oktober 1964

Nummer 52

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
34	20. 10. 1964	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über Auslagenpauschsätze nach dem Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher	313

34

**Erste Verordnung zur Änderung
der Verordnung über Auslagenpauschsätze
nach dem Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher
Vom 20. Oktober 1964**

Auf Grund des § 35 Abs. 2 des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 861, 887) und der Verordnung über Ermächtigungen auf dem Gebiete des Justizkostenrechts vom 1. Oktober 1957 (GV. NW. S. 256) wird verordnet:

§ 1

§ 2 Abs. 1 der Verordnung über Auslagenpauschsätze nach dem Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher vom 11. Oktober 1957 (GV. NW. S. 260) erhält folgende Fassung:

„Für ein Ortsgespräch, das der Gerichtsvollzieher über den eigenen Fernsprechananschluß führt, wird ein Pauschsatz von 40 Deutsche Pfennig erhoben.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 1964 in Kraft.

Düsseldorf, den 20. Oktober 1964

Für den Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Der Kultusminister
Prof. Dr. Mikat

— GV. NW. 1964 S. 313.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf, Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,60 DM, Ausgabe B 7,70 DM.